S 26 RJ 1344/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 RJ 1344/03
Datum	10.12.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 3/04
Datum	11.08.2004

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 10. Dezember 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt im Wege des Ã□berprÃ¼fungsverfahrens nach Â§ 44 Abs. 1 Zehntes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB X) die Zahlung einer hÃ¶heren Regelaltersrente (RAR).

Nach seinen Angaben im Verwaltungsverfahren besuchte der am 1926 geborene KlÃ¤ger vom 1. April 1931 bis zum 1. Juli 1943 die Volks? und Oberschule, anschlieÃ□end war er bis zum 20. Oktober 1943 als Luftwaffenhelfer, bis zum 1. Januar 1944 im Reichsarbeitsdienst und zuletzt vom 4. Januar 1944 bis zum 18. Juli 1945 zum Dienst in der deutschen Wehrmacht verpflichtet worden. Nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft habe er sich bis zum 1. MÃ¤rz 1950 durch verschiedene TÃ¤tigkeiten als Landarbeiter, Waldarbeiter, Glas? und Hilfsarbeiter sowie als OrtssekretÃ¤r des F in F am Leben erhalten. Der KlÃ¤ger studierte von

1950 bis 1953 an der FachschulefÃ¼r aK in M und legte am 26. Juni 1953 die staatliche AbschlussprÃ¼fung in der Fachrichtung "Fotografie und Reproduktionsverfahren" ab. Nach einer TÃ¤tigkeit als Oberassistent an der Hochschule fÃ¼rbundaK B war der KlÃ¤ger vom 15. Oktober 1956 bis zum 30. MÃ¤rz 1990 als Bildjournalist freiberuflich im Beitrittsgebiet tÃ¤tig und entrichtete hierfÃ¼r BeitrÃ¤ge zur Pflichtversicherung der DDR (SV) bis zur Beitragsbemessungsgrenze, d.h. auf ein Einkommen von maximal 600,00 Mark der DDR (M) monatlich. Obwohl der KlÃ¤ger in den Jahren 1962 bis 1990 ein weitaus hÃ¶heres Einkommen als 7.200,00 M jÃ¤hrlich erzielte, machte er von der MÃ¶glichkeit einer "HÃ¶herversicherung" seines Einkommens durch einen Beitritt zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung der DDR (FZR), die dem KlÃ¤ger ab dem 1. MÃ¤rz 1971 offen stand (Verordnung Ã¼ber die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei ArbeitsunfÃ¤higkeit vom 10. Februar 1971 â FZRVO 1971, GBl. II Nr. 17,121), keinen Gebrauch.

Die Staatliche Versicherung der DDR gewÃ¤hrte dem KlÃ¤ger antragsgemÃ¤Ã eine Invaliden(Alters)rente in HÃ¶he von 492,00 M monatlich ab dem 1. April 1990 bzw. in HÃ¶he von 563,00 M ab dem 1. Juli 1990 (Bescheid vom 28. August 1990). Hierbei legte sie der Berechnung insgesamt 46 Jahre und 2 Monate (Schulbesuch ab dem 16. Lebensjahr von April 1942 bis Juli 1943, Zeit des Kriegsdienstes bzw. der Gefangenschaft von Januar 1944 bis Juli 1945, Zeit des Studiums von MÃ¤rz 1950 bis August 1953, Zeiten â nach "wahrheitsgemÃ¤Ãen ErklÃ¤rungen" â von August 1943 bis Dezember 1943, von August 1945 bis Dezember 1945 und von Januar 1946 bis April 1948 sowie die in den Versicherungsausweisen und Ã¤hnlichen Dokumenten nachgewiesenen Versicherungszeiten von September 1953 bis Dezember 1969 und von Januar 1970 bis Dezember 1989) als Zeiten der versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit sowie ein Jahr Zurechnungszeit und einen monatlichen Durchschnittsverdienst (MDV) von 600,00 M zu Grunde. Der Monatsbetrag der Invaliden(Alters)rente betrug unter Anwendung der 1. sowie der 2. Rentenanpassungsverordnung ab 1. Januar 1991 648,00 DM und ab 1. Juli 1991 746,00 DM.

Mit Bescheid vom 5. Dezember 1991 nahm die Beklagte die Umwertung und Anpassung der Rente auf Grund des ab 1. Januar 1992 geltenden neuen Rentenrechts im maschinellen Verfahren vor und stellte die nunmehr als RAR erfolgende Leistung i.H.v. 824,87 DM brutto zuzÃ¼glich eines AuffÃ¼llbetrages i.H.v. 58,25 DM, d.h. insgesamt i.H.v. 883,12 DM brutto, unter Zugrundelegung einer Entgeltpunktzahl (Ost) von 34,9968 fest. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger unter Vorlage einer unverbindlichen Rentenauskunft der Bundesversicherungsanstalt fÃ¼r Angestellte (BfA) nach dem Fremdrentengesetz (FRG) vom 14. MÃ¤rz 1990 Widerspruch: Die seit 1990 erfolgten Anpassungen der Rente entsprÃ¤chen nicht den tatsÃ¤chlichen Steigerungsraten der Lebenshaltungskosten im Beitrittsgebiet. Zudem wÃ¼rde ein Versicherter mit einer vergleichbaren Erwerbsbiographie im alten Bundesgebiet eine wesentlich hÃ¶here Rentenleistung erhalten. Auch bei Anwendung des FRG ergÃ¤be sich fÃ¼r ihn ein weitaus hÃ¶herer Rentenanspruch. Mit Widerspruchsbescheid vom 25. Mai 1993 wies die Beklagte den Widerspruch unter Darlegung der tatsÃ¤chlichen und rechtlichen Grundlagen, insbesondere der

Vorschrift Â§ 307a des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) zurÃ¼ck. Eine Berechnung nach dem Fremdrentenrecht sei nach Artikel 23 Â§ 1 des Gesetzes zum Vertrag vom 18. Mai 1990 Ã¼ber die Schaffung einer WÃ¤hrungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (Staatsvertrag; BGBl. II, 518) ausgeschlossen, da der KlÃ¤ger am 18. Mai 1990 seinen gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet gehabt habe. Die Klage, zu deren BegrÃ¼ndung der KlÃ¤ger eine Einkommensbescheinigung des Finanzamts M vom 19. August 1982 eingereicht hatte, sowie die Berufung blieben erfolglos (Urteil des Sozialgerichts -SG- Berlin vom 18. Oktober 1994 â□□ S 27 J 739/93; Beschluss des Landessozialgerichts -LSG- Berlin vom 11. August 1995 -L 5 J 158/94-).

Den unter Hinweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 28. April 1999 zu den Aktenzeichen 1 BvR 1926/96 und 485/97 am 6. Oktober 1999 gestellten Ã□berprÃ¼fungsantrag verfolgte der KlÃ¤ger nach ablehnenden Schreiben der Beklagten vom 28. Oktober 1999 und 8. Dezember 1999 nicht weiter.

Mit am 14. Mai 2003 bei der Beklagten eingegangenen Schreiben rÃ¼gte der KlÃ¤ger, dass seine monatliche Rente unter dem Grundsicherungsbetrag von 844,00 Euro liege. Schon seit 12 Jahren werde seine Rentenleistung falsch berechnet und damit gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoÃ□en. BÃ¼rger gleichen Alters, mit gleichen Arbeitsjahren und gleichen RentenbeitrÃ¤gen, aus dem gleichen Teil Deutschlands wÃ¼rden nach unterschiedlichen Verfahren berechnet. Zudem berÃ¼cksichtige das Umwertungsverfahren weder seine tatsÃ¤chlichen Arbeitsjahre, seine tatsÃ¤chlichen Beitragsleistungen noch sein tatsÃ¤chliches Einkommen. Die Beklagte wies mit Bescheid vom 20. Mai 2003, bestÃ¤tigt durch Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 2003, den Antrag des KlÃ¤gers, den sie als Ã□berprÃ¼fungsantrag bzgl. des Bescheides vom 5. Dezember 1991 ansah, zurÃ¼ck: Ein RÃ¼cknahmeanspruch nach Â§ 44 SGB X sei im Hinblick auf die RechtmÃ¤Ã□igkeit der Rentenberechnung nicht gegeben.

Mit seiner Klage vor dem SG Berlin hat der KlÃ¤ger geltend gemacht, bei einer Berechnung der Rentenleistung nach den konkreten "Rentendaten" hÃ¤tte er heute eine Rente von ca. 1.600,00 Euro zu beanspruchen. TatsÃ¤chlich betrage seine Bruttorente nur 803,88 Euro und liege unter dem Grundsicherungsbetrag. Die andauernde monatliche "Enteignung" um 800,00 Euro auf Grund des Festhaltens an dem pauschalierten Verfahren verstoÃ□e gegen das Grundgesetz. Zumindest in den FÃ¤llen, in denen das Berechnungsverfahren wie bei ihm zu einer auÃ□ergewÃ¶hnlich groÃ□en sozialen HÃ¤rte fÃ¼hre, gebiete das Verfassungsrecht eine Korrektur. Durch Gerichtsbescheid vom 10. Dezember 2003 hat das SG die Klage unter Bezugnahme auf die in den angegriffenen Bescheiden genannten GrÃ¼nde abgewiesen. Auch wÃ¼rden die in Â§ 307a Abs. 9 und 10 SGB VI genannten Voraussetzungen fÃ¼r ein von der in Â§ 307a Abs. 1 SGB VI geregelten Verfahrensweise abweichendes Vorgehen nicht vorliegen, so dass die Umwertung und Anpassung der dem KlÃ¤ger gewÃ¤hrten Bestandsrente im pauschalierten Verfahren nicht zu beanstanden sei.

Der KlÃ¤ger verfolgt mit der Berufung sein Begehren auf Ã□berprÃ¼fung und

Zahlung einer hÃ¶heren Rente unter Zugrundelegung einer konkreten Berechnungsweise weiter.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 10. Dezember 2003 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20. Mai 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Bescheid vom 5. Dezember 1991 zurÃ¼ckzunehmen und die Regelaltersrente ab dem 1. Januar 1992 nach Â§Â§ 64 ff, 248, 256a SGB VI konkret zu berechnen sowie ihm eine hÃ¶here Rentenleistung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt ihre Bescheide sowie den angegriffenen Gerichtsbescheid fÃ¼r zutreffend.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verfahrensakten S 21 (24) J 60/93 und S 27 (30) J 739/93 bzw. L 5 J 158/94 und der Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die frist- und formgerecht (Â§ 151 Sozialgerichtsgesetz ?SGG?) eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig (Â§ 143 SGG), jedoch unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Rechtsstreits ist das Begehren des KlÃ¤gers (Â§ 123 SGG), die Beklagte unter Aufhebung ihrer ablehnenden Entscheidungen zu verpflichten, die bindend gewordene RentenhÃ¶chstwertsetzung im Bescheid vom 5. Dezember 1991 fÃ¼r Bezugszeiten ab 1. Januar 1992 zurÃ¼ckzunehmen und einen hÃ¶heren Wert des Rechts auf RAR neu festzusetzen sowie entsprechende BetrÃ¤ge zu zahlen. Die in zulÃ¤ssiger Kombination erhobenen Anfechtungs?, Verpflichtungs? und Leistungsklagen sind zulÃ¤ssig (Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG), aber nicht begrÃ¼ndet. Ein Anspruch des KlÃ¤gers auf RÃ¼cknahme des wertfestsetzenden Verwaltungsaktes im Bescheid vom 5. Dezember 1991 besteht nicht.

Mit Wirkung zum 1. Januar 1992 war das bisherige Recht auf eine Invaliden(Alters)rente nach dem Rentenrecht des Beitrittsgebiets kraft Gesetzes durch ein Recht auf eine RAR nach dem SGB VI ersetzt worden; denn mit Ablauf des 31. Dezember 1991 sind die bis dahin nur nach MaÃgabe des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik Ã¼ber die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 (Einigungsvertrag ?EV?; BGBl. II S. 889) als sekundÃ¤res Bundesrecht inhaltlich (sachlich) noch weiter anzuwendenden rentenrechtlichen Vorschriften der DDR (Artikel 9 Abs. 2 und 4 EV u.a. i.V.m. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nrn. 6 bis 8) auÃer Kraft getreten und gemÃ¤Ã Artikel 8 EV durch die

Ã□berleitung der Vorschriften des SGB VI auf das Beitrittsgebiet ersetzt worden (dazu: BVerfG, Urteil vom 28. April 1999 in BVerfGE 100, 1, 9 f, 13 f; BSG, Urteil vom 30. Januar 2003 â□□ B 4 RA 16/02 R â□□ in SozR 4?2600 Â§ 64 SGB VI Nr. 1 unter Hinweis auf seine stÃ¤ndige Rechtsprechung). Da die Beklagte den Wert des Rechts auf RAR aus dem SGB VI fÃ¼r Bezugszeiten ab 1. Januar 1992 zutreffend unter richtiger Anwendung der Rentenformel des Â§ 64 SGB VI festgesetzt hat, erweist sich der Bescheid vom 5. Dezember 1991 als rechtmÃ¤Ã□ig, so dass ein Anspruch auf RÃ¼cknahme dieses Verwaltungsaktes aus Â§ 44 Abs. 1 und 2 SGB X nicht besteht.

GemÃ¤Ã□ Â§ 64 SGB VI ist der monatliche Wert des Rentenrechts (so genannter Monatsbetrag der Rente) rechnerisch das Produkt aus Zugangs? und Rentenartfaktor, Summe der persÃ¶nlichen Entgeltpunkte (EP) sowie aktuellem Rentenwert. Da das dem KlÃ¤ger nach den Vorschriften des Beitrittsgebietes zuerkannte Recht auf Invaliden(Alters)rente durch ein Recht auf Altersrente ersetzt worden ist, das als Recht auf RAR im Sinne des Â§ 35 SGB VI gilt (Â§ 302 Abs. 1 SGB VI), und weil der KlÃ¤ger Bestandsrentner war, hat die Beklagte einen Zugangsfaktor von 1,0 zu Grunde gelegt (Â§ 77 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI). Der Rentenartfaktor fÃ¼r Altersrenten betrÃ¤gt 1,0 (Â§ 67 Nr. 1 SGB VI). Auch der aktuelle Rentenwert entsprach mit einem Betrag von 23,57 DM den gesetzlichen Vorgaben des Â§ 68 SGB VI i.V.m. Â§ 255a Abs. 1 SGB VI. Den die individuelle ? hier durch Bundesgesetz gleichgestellte ? Vorleistung fÃ¼r die Versicherung bewertenden Rangwert, der technisch als Summe von EP dargestellt wird, hat die Beklagte zutreffend nach Â§ 307a Abs. 2 Satz 1 SGB VI ermittelt.

GemÃ¤Ã□ Â§ 307a SGB VI werden fÃ¼r den Monatsbetrag der Rente persÃ¶nliche EP (Ost) ermittelt, sofern am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente bestand (Satz 1). Hierzu werden die durchschnittlichen EP je Arbeitsjahr, hÃ¶chstens jedoch 1,8 EP, mit der Anzahl an Arbeitsjahren vervielfÃ¤ltigt (Satz 2). Die durchschnittlichen EP je Arbeitsjahr ergeben sich dabei nach Abs. 2 Satz 1 dadurch, dass die Summe aus dem a) fÃ¼r Renten der Sozialpflichtversicherung (SV) ermittelten 240fachen beitragspflichtigen Durchschnittseinkommen und b) fÃ¼r Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) ermittelten 600,00 M Ã¼bersteigenden Durchschnittseinkommen, vervielfÃ¤ltigt mit der Anzahl der Monate der ZugehÃ¶rigkeit zur FZR, durch das Gesamtdurchschnittseinkommen â□□ im Beitrittsgebiet (vgl. BT-Drucks. 12/404 S. 137) â□□ geteilt wird, das sich in AbhÃ¤ngigkeit vom Ende des der bisherigen Rentenberechnung zugrunde liegenden 20-Jahreszeitraums aus der Anlage 12 zum SGB VI ergibt. GemÃ¤Ã□ Â§ 307a Abs. 8 Satz 1 SGB VI sind die TrÃ¤ger der Rentenversicherung berechtigt, die EP in einem maschinellen Verfahren aus den vorhandenen Daten Ã¼ber den Rentenbeginn und das Durchschnittseinkommen zu ermitteln. Jedoch ist die Rente auf Antrag daraufhin zu Ã¼berprÃ¼fen, ob die zu Grunde gelegten Daten der Sach- und Rechtslage entsprechen (Satz 3), wobei ein Anspruch auf Ã□berprÃ¼fung nicht vor dem 1. Januar 1994 (Satz 5) bestanden hat. Die nach diesen GrundsÃ¤tzen durchgefÃ¼hrte Berechnung der RAR des KlÃ¤gers ist nicht zu beanstanden. Allein maÃ□geblich fÃ¼r die Bestimmung der EP (Ost) des KlÃ¤gers war hier das beitragspflichtige Durchschnittseinkommen fÃ¼r die Rente der SV (600,00 DM),

weil der KlÃ¤ger von der MÃ¶glichkeit zur Entrichtung von BeitrÃ¤gen zur FZR ab MÃ¤rz 1971 keinen Gebrauch gemacht hatte. Aus dem VerhÃ¤ltnis des 240-fachen beitragspflichtigen Durchschnittseinkommens (600,00 DM x 240 = 144.000,00 DM) und dem Gesamtdurchschnittseinkommen fÃ¼r den 20?Jahreszeitraum (189.270,00 DM gemÃ¤Ã Anlage 12 zum SGB VI), der bei einem Rentenbeginn im Jahre 1990 bereits 1989 endete, ergaben sich durchschnittliche EP je Arbeitsjahr von 0,7608. Diese waren mit der Anzahl der Arbeitsjahre (46) zu vervielfÃ¤ltigen. Hierbei hatte die Beklagte nach Â§ 307a Abs. 3 Nr. 1 SGB VI zutreffend nur die bereits von der Staatlichen Versicherung der DDR festgestellten 46 Jahre einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit zugrunde gelegt. Zurechnungsjahre wegen InvaliditÃ¤t waren nur insoweit zu berÃ¼cksichtigen, als sie den Zeitraum vom Rentenbeginn bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten erfassten (Â§ 307a Abs. 3 Nr. 2 SGB VI). 46 Arbeitsjahre multipliziert mit 0,7608 (durchschnittliche) EP ergaben demzufolge 34,9968 EP. Soweit der KlÃ¤ger rÃ¼gt, seine Arbeitsjahre seien bereits von der Staatlichen Versicherung der DDR nicht vollstÃ¤ndig erfasst worden, kann sich dies nur auf den bei der erstmaligen Rentenfeststellung am 28. August 1990 unberÃ¼cksichtigt gebliebenen Zeitraum vom 1. Mai 1948 bis zum 28. Februar 1950 beziehen. FÃ¼r diesen Zeitraum ist jedoch vom KlÃ¤ger eine versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit weder durch Vorlage der in den 40er Jahren Ã¼blichen ArbeitsbÃ¼cher, Arbeitsbescheinigungen oder Quittungskarten nachgewiesen noch ist die Erzielung eines beitragspflichtigen Entgeltes und die Zahlung entsprechender BeitrÃ¤ge hiervon fÃ¼r die Zeit vom 1. Mai 1948 bis zum 28. Februar 1950 glaubhaft gemacht (vgl. Â§ 286b SGB VI) worden. Seine im Verwaltungsverfahren vorgelegte ErklÃ¤rung vom Mai 1993 zum Lebenslauf listet â ohne Differenzierung nach dem jeweiligen zeitlichen Umfang und ohne genaue Bezeichnung der Arbeitgeber und des gezahlten Lohnes â fÃ¼r die Zeit vom 18. Juli 1945 bis zum 1. MÃ¤rz 1950 diverse TÃ¤tigkeiten auf, von denen ein Teil (welcher?) anscheinend von der Staatlichen Versicherung der DDR aufgrund vorgelegter "wahrheitsgemÃ¤Ãer ErklÃ¤rungen" anerkannt worden war. Diese "wahrheitsgemÃ¤Ãen ErklÃ¤rungen" befinden sich jedoch nicht in der Verwaltungsakte der Beklagten, da die Unterlagen der Staatlichen Versicherung weder von der Beklagten noch von der BfA ermittelt werden konnten. Die vom KlÃ¤ger vorgelegten, am 19. Oktober 1951, 24. Mai 1956, 28. Oktober 1968 und 3. November 1983 ausgestellten Sozialversicherungsausweise, enthalten nur Eintragungen fÃ¼r die Zeit ab 1. MÃ¤rz 1950 bis zum 1. April 1990. Ein Anspruch auf Neuberechnung kann auch nicht auf Â§ 307a Abs. 9 und 10 SGB VI gestÃ¼tzt werden, da die dort genannten Voraussetzungen offensichtlich nicht vorliegen.

Da der KlÃ¤ger sein Begehren ganz wesentlich mit dem als soziale HÃ¤rte empfundenen Ergebnis der â wie dargelegt bzgl. Tatsachenfeststellung und Rechtsanwendung nicht zu beanstandenden â Rentenberechnung begrÃ¼ndet, sieht der Senat Anlass zu dem Hinweis, dass dies in erster Linie auf einer unterlassenen Beitragsentrichtung zur FZR beruht. HÃ¤tte der KlÃ¤ger von der MÃ¶glichkeit zur Entrichtung von BeitrÃ¤gen zur FZR zumindest fÃ¼r das 600,00 M monatlich Ã¼bersteigende Einkommen bis 1.200,00 M Gebrauch gemacht, so wÃ¼rde sich ein fast doppelt so hoher Rentenbetrag ergeben. Unter Zugrundelegung einer Beitragszahlung zur FZR vom 1. MÃ¤rz 1971 bis zum 31. MÃ¤rz 1990 wÃ¼rde sich sein Gesamtdurchschnittseinkommen im Sinne von Â§

307a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI um 137.400,00 DM (600,00 DM x 229 Monate der ZugehÃ¶rigkeit zur FZR) auf 281.400,00 DM erhÃ¶hen, was geteilt durch das Gesamtdurchschnittseinkommen nach Anlage 12 zum SGB VI von 189.270,00 DM durchschnittliche EP von 1,4868 ergeben wÃ¼rde. Multipliziert mit der Anzahl der Arbeitsjahre von 46 wÃ¼rde dies zu 68,3928 persÃ¶nlichen EP fÃ¼hren. Ausgehend von dem aktuellen Rentenwert (Ost) von 23,57 DM wÃ¼rde demzufolge die monatliche Bruttorente ab 1. Januar 1992 1.612,02 DM anstelle der festgestellten 824,87 DM (ohne AuffÃ¼llbetrag) betragen.

Soweit der KlÃ¤ger eine konkrete Berechnung seiner RAR, insbesondere die Zugrundelegung seines gesamten erzielten Bruttoarbeitsentgeltes begehrt, findet dieses Begehren keine Grundlage im geltenden Recht. Dies kann er auch nicht aus Â§ 256a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 SGB VI herleiten, wonach Entgeltpunkte nach dem Verdienst zu bemessen sind, als Verdienst aber auch die nachgewiesenen beitragspflichtigen Arbeitsverdienste und EinkÃ¼nfte vor dem 1. Juli 1990 zÃ¤hlen, fÃ¼r die wegen der im Beitrittsgebiet jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze oder wegen in einem Sonderversorgungssystem erworbenen Anwartschaften PflichtbeitrÃ¤ge oder BeitrÃ¤ge zur FZR nicht gezahlt werden konnten. Eine unmittelbare Anwendung der Vorschrift kommt fÃ¼r Bestandsrentner schon wegen ihres auf RentenzugÃ¤nge ab dem 1. Januar 1992 beschrÃ¤nkten Anwendungsbereich nicht in Betracht. Eine entsprechende Anwendung der Norm scheidet im Regelungsbereich des Â§ 307a SGB VI aus. Hier fehlt es offenkundig am Vorliegen einer planwidrigen LÃ¼cke bei der Umsetzung des Â§ 307a SGB VI zu Grunde liegenden Regelungskonzepts; insoweit schlieÃt sich der Senat der hierzu ergangenen hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung (vgl. BSG, Urteil vom 6. November 1996 â 5 RJ 2/95 â in SozR 3?2600 Â§ 307a SGB VI Nr. 4 und Urteil vom 24. MÃ¤rz 1998 â B 4 RA 86/95 R â in SozR 3-2600 Â§ 307a SGB VI Nr. 11) an und nimmt hierauf Bezug.

Â§ 307a SGB VI bzw. dessen Anwendung auf den KlÃ¤ger verstÃ¶Ãt weder gegen Artikel 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) noch gegen Artikel 3 Abs. 1 GG. Die in der Sozialpflichtversicherung der DDR erworbenen AnsprÃ¼che und Anwartschaften als solche fielen bis zum Beitritt der DDR nicht unter den Schutz des Grundgesetzes, da das Grundgesetz im Gebiet der DDR nicht galt. Erst mit der Herstellung der deutschen Einheit und nur durch und nach MaÃgabe des EV haben sie Eigentumsschutz nach Artikel 14 Abs. 1 GG erlangt (vgl. BVerfG, Urteil vom 28. April 1999 in BVerfGE 100, 1, 32, 37 f). Der Geldwert der Anwartschaft bzw. im vorliegenden Fall der Geldwert des Rentenrechts, welches der KlÃ¤ger aus der Sicht des Artikel 30 Abs. 5 EV am 30. Juni 1990 hatte, ist niemals unterschritten worden; schon seine SGB VI-Rente fÃ¼r die hier allein streitigen Zeiten ab dem 1. Januar 1992 (anfÃ¤nglich 824,87 DM brutto â ohne AuffÃ¼llbetrag) lag Ã¼ber dem eigentumsgeschÃ¼tzten Anwartschafts- bzw. Anspruchswert von 492,00 DM (bzw. von 536,00 DM ab Juli 1990). Dem KlÃ¤ger wird â auch im Hinblick auf die seit dem Beitritt erfolgten RentenerhÃ¶hungen â eine hÃ¶here Rente aus den von ihm gezahlten SozialversicherungsbeitrÃ¤gen gewÃ¤hrt, als ihm unter Geltung des Rentenrechts der DDR je zugesichert war.

Ebenso wenig ist Â§ 307a SGB VI und seine Anwendung auf den KlÃ¤ger im Hinblick

auf die Berechnung der Rentenleistungen von Bestandsrentnern des Alt-Bundesgebietes, der nach dem FRG Rentenberechtigten und der Zugangsrentner des Beitrittsgebietes als verfassungs? weil gleichheitswidrig anzusehen. Artikel 3 Abs. 1 GG verpflichtet den Gesetzgeber, im Wesentlichen gleiche Sachverhalte nicht grundlos ungleich zu behandeln. Der Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 GG verbietet es, dass eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen kÃ¶nnten (BVerfGE 87, 234 ff, 255; 55, 72 ff, 88 m.w.N.). Abgesehen davon, dass die Bestandsrentner des Alt-Bundesgebietes schon keine mit den Bestandsrentnern des Beitrittsgebietes vergleichbare Gruppe bilden, weil letztere ja gerade keine BeitrÃ¤ge zu der ab 1. Januar 1992 leistungspflichtigen gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben, liegt auch keine Ungleichbehandlung vor. Die Bestandsrentner des Alt-Bundesgebietes hatten ebenso wie die Bestandsrentner des Beitrittsgebietes allein auf Grund der EinfÃ¼hrung des SGB VI zum 1. Januar 1992 keinen Anspruch auf eine (individuelle) Neuberechnung ihrer Rentenleistung (vgl. Â§ 306 Abs. 1 SGB VI). Hinsichtlich der im Beitrittsgebiet verbliebenen und den Rentenberechtigten, die rechtzeitig (d.h. vor dem Stichtag 18. Mai 1990 nach Artikel 20 Abs. 7 Staatsvertrag) ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet des Beitrittsgebiets in das Alt-Bundesgebiet verlegt und dort Rentenanwartschaften bzw. -ansprÃ¼che nach dem FRG erworben haben, bestehen ebenfalls erhebliche, eine andere Behandlung rechtfertigende Unterschiede. Der dem FRG unterfallende Personenkreis musste, da anderweitige Regelungen zu diesem Zeitpunkt noch fehlten und eine Zahlung der Renten der DDR ins Alt-Bundesgebiet nicht mÃ¶glich war, in die gesetzliche Rentenversicherung des Alt-Bundesgebietes eingegliedert werden, wÃ¤hrend die im Beitrittsgebiet verbliebenen Rentenberechtigten dort weiterhin ihre Rentenleistung in Empfang nehmen konnten. Dies hat sich erst durch die die Vereinigung der beiden Teile Deutschlands herbeifÃ¼hrenden VertrÃ¤ge (Staatsvertrag und EV) geÃ¤ndert. Ebenso wenig liegt eine ungerechtfertigte Benachteiligung gegenÃ¼ber den Bestandsrentnern, die dem Anwendungsbereich des Â§ 6 Abs. 1 AAÃG unterliegen, vor. Anders als fÃ¼r den Personenkreis der Bestandsrentner der SV und der FZR geht es bei den in den Zusatz? und Sonderversorgungssystemen erworbenen AnsprÃ¼chen und Anwartschaften darum, Ã¼berhaupt erstmals und eigenstÃ¤ndig im Rahmen der allgemeinen Rentenversicherung berÃ¼cksichtigungsfÃ¤hige Verdienste zu definieren und im Einzelfall zu ermitteln. Die entsprechenden Festsetzungen nach dem AAÃG bestimmen demgemÃ¤Ã fÃ¼r die Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen abschlieÃend die der Ermittlung der EP zu Grunde zu legenden IndividualeinkÃ¼nfte (Â§ 307b SGB VI i.V.m. Â§ 259b Abs. 1 SGB VI; vgl. BSG in SozR 3?2600 Â§ 307a SGB VI Nr. 11).

Dass die Bestimmung des RentenhÃ¶chstwertes fÃ¼r LeistungszeitrÃ¤ume ab dem 1. Januar 1992 durch ein maschinelles Verfahren unter Heranziehung ausschlieÃlich der der Rentenberechung nach dem DDR-Recht zu Grunde liegenden Verdienste bis zur Beitragsbemessungsgrenze der SV und gegebenenfalls zusÃ¤tzlich der FZR zu erfolgen hatte, vermag auch keinen VerstoÃ gegen den Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 GG zu begrÃ¼nden. Denn bei der Ordnung von

Massenerscheinungen braucht der Gesetzgeber nicht um die differenzierende BerÃ¼cksichtigung aller denkbaren FÃ¤lle besorgt zu sein. Er ist vielmehr berechtigt, von einem Gesamtbild auszugehen, das sich aus den ihm vorliegenden Erfahrungen ergibt (BVerfG a.a.O.). Zwar enthÃ¤lt das pauschalierende Verfahren zur Ermittlung von EP nach Â§ 307a Abs. 1 und 2 SGB VI auch Regelungen, die sich ? verglichen mit der Rentenberechnung fÃ¼r Zugangsrentner des Beitrittsgebiets ? nachteilig auswirken kÃ¶nnen. Hierzu zÃ¤hlt insbesondere die Tatsache, dass anders als die Zugangsrentner in den neuen BundeslÃ¤ndern, bei denen auch das tatsÃ¤chlich erzielte Einkommen berÃ¼cksichtigt wird, fÃ¼r das aufgrund der Beitragsbemessungsgrenzen in den neuen BundeslÃ¤ndern BeitrÃ¤ge nicht gezahlt werden konnten (Â§ 256a Abs. 3 SGB VI), fÃ¼r Bestandsrentner nur das durch BeitrÃ¤ge versicherte Einkommen berÃ¼cksichtigt wird. Insbesondere fÃ¼r Personen wie dem KlÃ¤ger, die keine BeitrÃ¤ge zur FZR geleistet haben, kann dies zu wesentlich geringeren Rentenleistungen fÃ¼hren als fÃ¼r vergleichbare Personen mit Rentenbeginn nach 1991, die ebenfalls keine BeitrÃ¤ge zur FZR geleistet haben, fÃ¼r die jedoch fÃ¼r die Zeit vor MÃ¤rz 1971 das tatsÃ¤chlich erzielte Einkommen bis zur Beitragsbemessungsgrenze (West) berÃ¼cksichtigt wird. Jedoch ermÃ¶glichte der RÃ¼ckgriff auf die vorhandenen DatensÃ¤tze im maschinellen Verfahren eine zÃ¼gige Umwertung der Bestandsrenten und Versorgung der Bestandsrentner mit einem dynamisierbaren Rentenanspruch nach dem SGB VI. Die Typisierung war auch deshalb zulÃ¤ssig, weil die durch sie eintretenden HÃ¤rten und Ungerechtigkeiten nur eine verhÃ¤ltnismÃ¤Ãig kleine Zahl von Personen betrafen und die BeeintrÃ¤chtigung des Gleichheitssatzes nicht sehr intensiv war. Denn fÃ¼r eine groÃe Zahl der Berechtigten war die Umwertung mit den damit verbundenen Pauschalierungen durchaus gÃ¼nstiger als eine Neuberechnung nach den Vorschriften des SGB VI (vgl. BSG in SozR 3?2600 Â§ 307a SGB VI Nr. 4 und Nr. 11). Vorliegend wÃ¼rde sich bei einer Berechnung nach Â§ 256a SGB VI der Umstand, dass der KlÃ¤ger trotz seines hohen Einkommens in den Jahren 1971 bis 1990 keine BeitrÃ¤ge zur FZR entrichtet hatte, ebenfalls fÃ¼r ihn nachteilig auswirken. Denn Â§ 256a Abs. 3 SGB VI sieht vor, dass der Rentenberechnung nur die in der SV versicherten Entgelte, d.h. bis maximal 600,00 M monatlich, zu Grunde zu legen sind, wenn keine BeitrÃ¤ge zur FZR im hÃ¶chstmÃ¶glichen Umfang entrichtet worden sind. Diese innerhalb des Â§ 256a SGB VI zwischen Rentenanwartschaften allein aus BeitrÃ¤gen zur SV der DDR und solchen aus BeitrÃ¤gen einschlieÃlich zur FZR der DDR vorgenommene Differenzierung, die letztlich auch in Â§ 307a Abs. 2 SGB VI vorgenommen wird, ist von der hierzu ergangenen hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung verfassungsrechtlich fÃ¼r unbedenklich gehalten worden (vgl. BSG, Urteil vom 23. MÃ¤rz 2000 â B 13 RJ 35/99 R â in SozR 3-2600 Â§ 256a SGB VI Nr. 7; BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2002 â 1 BvR 1144/00 â in SozR 3?2600 Â§ 256a SGB VI Nr. 9).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG, sie folgt der Entscheidung in der Hauptsache.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision nach Â§ 160 Abs. 2 SGG liegen nicht vor; insbesondere weicht der Senat nicht von der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung ab, sondern folgt dieser.

Erstellt am: 03.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024